



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten**

Geschäftsbericht 2019

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Inhalt

Zuständigkeit der Schiedskommission	3
Zusammensetzung der Schiedskommission	3
Kommissionssekretariat und Infrastruktur	5
Finanzen	5
Tätigkeit und Geschäftslast	6
Rechtsprechung	7
Varia	8
Anmerkungen	9

Zuständigkeit der Schiedskommission

Die Schiedskommission ist für die Tarifaufsicht im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zuständig. Somit müssen ihr die fünf vom Institut für Geistiges Eigentum [IGE]¹ konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société Suisse des Auteurs, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM die zwischen ihnen und der Nutzerseite ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zur Genehmigung vorlegen. Wo die Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig sind,

müssen sie Gemeinsame Tarife (GT) aushandeln². Hauptaufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung der Tarife auf ihre Angemessenheit³, soweit die darin geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterstehen⁴. Die zentralen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Schiedskommission finden sich im Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992 (URG, SR 231.1)⁵ und in der Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993 (URV, SR 231.11)⁶.

Zusammensetzung der Schiedskommission

Die Schiedskommission setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, drei beisitzenden Mitgliedern, sechs von den Verwertungsgesellschaften und zwölf von Nutzerorganisationen vorgeschlagenen Vertretern zusammen. Im Jahr 2019 kam es zu einigen personellen Änderungen: Herr Armin Knecht demissionierte auf Ende Jahr von seinem Amt als Kommissionspräsident. Herr Carlo Govoni gab sein Amt als Vizepräsident aufgrund der Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 8i Abs. 2 RVOV⁷ auf Ende September ab. Die Wahl eines Ersatzes wurde bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen aufgeschoben. Ferner aus der Kommission aufgrund der Amtszeitbeschränkung ausgeschieden sind seitens der Nutzerverbände Herr Wilfried Heinzlmann und Frau Martina Wagner

Eichin. Auf eigenen Wunsch von ihrem Amt als beisitzendes Mitglied zurückgetreten ist Frau Renate Pfister-Liechti und vom Amt als "weitere Mitglieder" Herr Michel Jaccard, Herr Klaus Egli und Herr Herbert Pfortmüller. Die Schiedskommission umfasste im Geschäftsjahr 2019 23 Mitglieder. Im selben Jahr fanden die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2020 bis 2023 statt. Wahlbehörde für die Mitglieder der Schiedskommission ist der Bundesrat. Eine aktuelle Liste der Mitglieder findet sich auf der Webseite der Kommission⁸. Alle Kommissionsmitglieder üben ihre Funktion nebenamtlich aus.

**Präsident
Beisitzende Mitglieder**

Armin Knecht, Präsident
Carlo Govoni, Vizepräsident*
Helen Kneubühler Dienst
Renate Pfister-Liechi
Cyrill Rigamonti

**Vertreterinnen und Vertreter
der Verwertungsgesellschaften**

Daniel Alder
Mathis Berger
Philippe Gilliéron
Sandra Künzi
Lorine Meylan
Gregor Wild

**Vertreterinnen und Vertreter
von Nutzerorganisationen**

Maurice Courvoisier
Carmen De la Cruz Böhringer
Klaus Egli
Nicole Emmenegger
Wilfried Heitzelmann
Michel Jaccard
Rita Kovacs
Claude-André Mani
Herbert Pfortmüller
Martina Wagner Echin
Anna Elisabeth Widmer-Hophan
Philippe Zahno

* Bis 30. September 2019.

Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Das Kommissionssekretariat erhielt ab 1. Mai 2019, wie schon im Vorjahr, personelle Verstärkung durch einen Hochschulpraktikanten. Davon abgesehen blieb die personelle Zusammensetzung un-

verändert. Die für die Kommission und das Sekretariat erforderlichen Ressourcen (Büro- und Sitzungsräumlichkeiten, Informatik und weitere Sachmittel) werden dem Sekretariat vom EJPD zur Verfügung gestellt⁹.

Finanzen

Die Schiedskommission konnte den Verwertungsgesellschaften im Berichtsjahr im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren in Rechnung gestellte Spruch- und Schreibgebühren in der Höhe von 19 300 Franken sowie den Ersatz der Auslagen (wie Taggelder, Entschädigungen für Aktenstudium, Reisespesen usw.) von 24 713.90 Franken verbuchen. Im Vorjahr betrugen die Einnahmen aus Ge-

bühren insgesamt 14 000 Franken und aus Auslagensersatz 26 065.30 Franken. Die im Rahmen der Tarifprüfungen eingenommenen Bruttoeinnahmen für die Tätigkeit der Schiedskommission im Berichtsjahr belaufen sich somit auf total 44 013.90 Franken (Vorjahr: 40 065.30 Franken). Dem steht ein gesamter Personal-, Honorar- und Sachaufwand von 349 868 Franken (Vorjahr: 321 511 Franken) gegenüber.

Tarif	Federführung	Spruch- und Schreibgebühren	Ersatz der Auslagen	Total
GT 5*	ProLitteris	11 500	13 213.25	24 713.25
GT 11	ProLitteris	1 300	1 962.70	3 262.70
GT 12**	SUISSIMAGE	2 200	3 873.65	6 073.65
GT 4i***	SUISA	-	-	-
Tarif A Fernsehen	SWISSPERFORM	1 300	1 850.00	3 150.00
Tarif A Radio	SWISSPERFORM	1 300	1 850.00	3 150.00
GT S	SUISA	1 700	1 964.30	3 664.30
Total		19 300	24 713.90	44 013.90

* 2018 geprüft und 2019 abgerechnet.

** Die Spruch- und Schreibgebühren sowie der Ersatz der Auslagen wurden im Berichtsjahr in Rechnung gestellt.

*** Das Verfahren betreffend den GT 4i war am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

Tätigkeit und Geschäftslast

Anfang des Jahres 2019 war die schriftliche Begründung des Beschlusses vom 10. Dezember 2018 betreffend den Gemeinsamen Tarif 5 [2019–2021]¹⁰ noch ausstehend. Sie konnte am 11. Juni 2019 versandt werden.

Im Jahr 2019 reichten die fünf Verwertungsgesellschaften vier Tarife zur Genehmigung (gegenüber sieben Tarifen im Vorjahr) und ein Gesuch für eine Tarifverlängerung ein. Insgesamt waren im Jahr 2019 demnach vier Tarife und ein Tarifverlängerungsgesuch zu prüfen. Bei allen vier zur Genehmigung eingereichten Tarifen handelt es sich um sogenannte Einigungstarife.

Tarif	Inhalt	Eingabe	Beschluss	Gültig bis
GT 4i	Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien	28.11.2019	-	-
GT 11	Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen	17.05.2019	26.09.2019	31.12.2020
Tarif A Fernsehen [SWISSPERFORM]	SRG	29.05.2019	01.11.2019	31.12.2021*
Tarif A Radio [SWISSPERFORM]	SRG	29.05.2019	28.10.2019	31.12.2021*
GT S	Sender	13.05.2019	30.09.2019	31.12.2022**

* Mit einer automatischen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2029.

** Mit einer automatischen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2025.

Rechtsprechung

Schiedskommission

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2018 genehmigte die Schiedskommission einen neuen GT 5 [2019-2021] mit einigen Änderungen. So wurde Tarifziffer 1.4 dahingehend geändert, dass bloss noch öffentlich-rechtliche Einschreibebühren der Hochschulen von der Vergütungspflicht ausgenommen sind und die grundsätzliche Ausnahme für Einnahmen von Bibliotheken, die auf Pauschalbezahlmodellen beruhen, gestrichen wurde. Mit der neuen Tarifziffer 5.1.2, zweiter Absatz, wurde ein pauschaler Abzug von 50 Prozent von den allgemeinen Pauschalzahlungen als Basis zur Vergütungsberechnung ermöglicht. Schliess-

lich wurde in einer neuen Tarifziffer 4.1d) eine gestaffelte Einführung der neuen Regelung in drei Schritten über drei Jahre hinweg beschlossen. Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Er wurde mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten, wo er derzeit unter der Verfahrensnummer B-3599/2019 hängig ist.

Die übrigen von der Schiedskommission im Berichtsjahr getroffenen (Zirkular-)Beschlüsse geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Die Beschlüsse der Schiedskommission werden – zurückreichend bis ins Jahr 2002 – laufend auf deren Website veröffentlicht.

Bundesverwaltungsgericht

Im Urteil B-1624/2018, B-1699/2018 vom 18. Februar 2019 betreffend den Tarif A Radio (SWISSPERFORM) [2017-2019]¹¹ wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden von SWISSPERFORM und der SRG SSR gegen den Beschluss der Schiedskommission vom 23. November 2016 ab. Das Urteil wurde mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht

angefochten und ist dort derzeit unter der Verfahrensnummer 2C_306/2019 rechtshängig.

Im Urteil B-5852/2017 vom 23. Mai 2019 betreffend den GT 3a [2017-2021]¹² wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Nutzerseite gegen den Beschluss der Schiedskommission vom 7. November 2016 ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

Bundesgericht

Das Bundesgericht hat im Jahr 2019 kein Urteil im Zusammenhang mit einem Beschluss der Schiedskommission gefällt.

Derzeit sind vor Bundesgericht drei Verfahren gegen verwertungsrechtliche Beschlüsse der Schiedskommission rechtshängig – betreffend den Tarif A Fernsehen [SWISSPERFORM] [2014-2017]¹³, den Tarif A Radio [SWISSPERFORM] [2017-2019]

und den GT 12 [2017-2019]¹⁴. Mit Verfügung vom 4. September 2019 betreffend das Verfahren 2C_949/2018 zum GT 12 [2017-2019] hat das Bundesgericht das hängige Verfahren auf Gesuch der Parteien bis zum 28. Februar 2020 sistiert. Hintergrund des Sistierungsgesuches war der Umstand, dass bereits Neuverhandlungen für einen Folgetarif aufgenommen werden mussten, weil der streitgegenständliche Tarif gekündigt worden war.

Varia

Ein Beschwerdeverfahren betreffend ein im Jahr 2018 eingereichtes Einsichtsgesuch im Sinne des BGÖ¹⁵ ist derzeit immer noch beim Bundesverwaltungsgericht unter der Verfahrensnummer A-816/2019 hängig¹⁶.

Im Zuge der Digitalisierung befindet sich die Schiedskommission im Prozess der Evaluierung des neuen Datenverarbeitungs- und Verwaltungssystems Acta Nova, das für die Bundesverwaltung bereits ab Herbst 2019 eingeführt wurde.

Anmerkungen

- 1 Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist gemäss Art. 52 Abs. 1 URG für die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (im Bereich der Geschäftsführung) zuständig.
- 2 Art. 47 Abs. 1 URG.
- 3 Art. 55 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 59 Abs. 1 URG.
- 4 Art. 40 Abs. 1 URG.
- 5 Vgl. Art. 55–60 URG.
- 6 Vgl. Art. 1–16d URV.
- 7 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1).
- 8 www.eschk.admin.ch.
- 9 Art. 4 Abs. 1 URV.
- 10 Vermieten von Werkexemplaren.
- 11 Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Radio.
- 12 Wahrnehmbarmachen von Sendungen sowie Nutzung von Ton- und Tonbild-Trägern, insbesondere Hintergrundmusik.
- 13 Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen.
- 14 Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR.
- 15 Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ, SR 152.3).
- 16 Vgl. Geschäftsbericht 2018, S. 8.

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Schwanengasse 2
CH-3003 Bern
www.eschk.admin.ch